

Für das Nachschlagewerk! Ja
Für die Fachpresse! Ja
Für die amtliche Sammlung! Nein

111

27 OKT 1970

Gesetz BAT §§ 22, 23, Anlage 1 a - VergGr V c Fallgruppe 15
(Errechnen von Vergütungen oder Löhnen)

Leitsätze

1. Nach den tariflichen Merkmalen muß der Angestellte nicht nur Vergütungen oder Löhne aufgrund der ihm angegebenen tatsächlichen Verhältnisse selbständig errechnen, sondern auch "die damit zusammenhängenden Arbeiten selbständig ausführen". Es genügt also nicht, wenn der Angestellte die mit dem Errechnen der Vergütungen oder Löhne zusammenhängenden Arbeiten nur zu einem Teil erledigt
2. Daß die Tarifvorschrift Beispiele für zusammenhängende Arbeiten anführt, besagt nicht, daß es genüge, wenn der Angestellte von den anfallenden zusammenhängenden Arbeiten nur einzelne auszuführen hat
3. Hiernach muß ein "Errechner" von Vergütungen oder Löhnen der VergGr V c Fallgruppe 15 auch Abtretungen und Pfandungen selbständig bearbeiten, weil diese Arbeiten mit seiner Tätigkeit als "Errechner" zusammenhängen.

Aktenzeichen 4 AZR 487/69

Urteil des BAG vom 27 Oktober 1970

LAG Niedersachsen



[JLaw – Gesetze und Urteile](#)
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)

Im Namen des Volkes! 111

Urteilstenor zugestellt
am 28. Oktober 1970

gez. Mißler,
Angestellter
als Urkundsbeamter
der Geschäftsstelle

Urteil

In Sachen

hat der Vierte Senat des Bundesarbeitsgerichts gemäß
§ 128 Abs. 2 ZPO in der Sitzung vom 27. Oktober 1970
durch den Senatspräsidenten Dr. Poelmann, die Bundes-
richter Dr. Pecher und Dr. Neumann sowie die Bundes-
arbeitsrichter Dr. Ballerstedt und Grobing für Recht
erkannt

Die Revision des Klagers gegen das Urteil
des Landesarbeitsgerichts Niedersachsen
vom 30. September 1969 - 6 (5) Sa 95/69 -
wird auf Kosten des Klagers zurückgewiesen

V o n R e c h t s w e g e n '

- 2 -



- 2 -

Tatbestand

Der Kläger ist als Verwaltungsangestellter des beklagten Landes in der Landespolizeischule in H beschäftigt und erhält seit dem 1. Juni 1960 die Bezüge nach der VergGr. VI b BAT.

Der Kläger ist der Auffassung, seine Tätigkeit erfülle die Merkmale der Fallgruppe 15 der VergGr. V c BAT in der Fassung des Änderungstarifvertrages vom 1. August 1967. Er hat vorgetragen, er habe die Löhne und Vergütungen der bei der Polizeischule beschäftigten Arbeiter und Angestellten nebst den Sozialversicherungsbeiträgen und den Steueransätzen selbständig zu errechnen, ferner obliege ihm die Fertigung der erforderlichen Meldungen an die AOK und die Ersatzkassen, die Erstellung der Jahresrechnung für die Regierungskasse und die selbständige Erledigung des in diesem Aufgabengebiet anfallenden Schriftverkehrs. Mit der Klage hat er Zahlung von 350,- DM als Teilbetrag der Vergütungsdifferenz zwischen den Vergütungsgruppen V c und VI b BAT für die Zeit seit dem 1. September 1967 gefordert.

Das beklagte Land hat Klagabweisung beantragt. Es hat bestritten, daß die vom Kläger auszuübende Tätigkeit den Merkmalen der VergGr. V c entspreche.

Das Arbeitsgericht hat der Klage stattgegeben. Mit der Berufung hat das beklagte Land neben dem Antrag auf Klagabweisung im Wege der Widerklage die Feststellung beantragt, daß es dem Kläger für die Zeit seit dem 1. September 1967 auch über die eingeklagten 350,- DM hinaus die Vergütungsdifferenz zwischen den Vergütungsgruppen V c und VI b BAT nicht schuldet. Das Landesarbeitsgericht hat nach diesen Anträgen des beklagten Landes erkannt:

Mit der Revision begehrt der Kläger die Wiederrückstellung des Urteils des Arbeitsgerichts und die Abweisung der Widerklage. Das beklagte Land bittet um Zurückweisung der Revision.

- 3 -



Entscheidungsgründe

Die Revision hatte keinen Erfolg

Die Tätigkeitsmerkmale der VergGr. V c BAT lauten in der durch den Tarifvertrag vom 1. August 1967 neu eingeführten Fallgruppe 15

Angestellte, die sich dadurch aus der VG VI b Fallgruppe 7 herausheben, daß sie aufgrund der ihnen angegebenen tatsächlichen Verhältnisse Vergütungen oder Löhne einschl. der Krankenbezüge, Urlaubsvergütungen oder Urlaubslohne selbständig errechnen und die damit zusammenhängenden Arbeiten selbständig ausführen, z.B. Feststellen der Versicherungspflicht in der Sozialversicherung und der Zusatzversicherung, Bearbeiten von Abtretungen und Pfandungen, Führen des anfallenden Schriftwechsels (Das Tätigkeitsmerkmal ist auch erfüllt, wenn der Angestellte die Beschäftigungszeit, die Dienstzeit, die Berufszeit nach § 27 Abschn. B sowie die Grundvergütung nach den §§ 27 Abschn. A, 28 und 30 bei der Einstellung nicht festsetzt)

Das Landesarbeitsgericht hat keine Feststellungen darüber getroffen, ob der Kläger Vergütungen und Löhne in der in der Tarifvorschrift vorausgesetzten Weise selbständig zu errechnen hat, was streitig ist. Es meint, das Begehren des Klägers scheitere schon an einer anderen Voraussetzung des tariflichen Anspruchstatbestandes, da dem Kläger die Bearbeitung von Abtretungen und Pfandungen unstreitig nicht übertragen worden sei. Dem ist im Ergebnis beizutreten.

Nach den tariflichen Merkmalen muß der Angestellte nicht nur Vergütungen oder Löhne aufgrund der ihm angegebenen tatsächlichen Verhältnisse selbständig errechnen, sondern auch "die damit zusammenhängenden Arbeiten selbständig ausführen". Schon aus dieser Wortfassung ergibt sich, daß es nicht genügt, wenn der Angestellte die mit dem Errechnen der Vergütungen und Löhne zusammenhängenden Arbeiten nur zu einem Teil erledigt, er muß vielmehr "alle", d.h. alle jeweils im Zusammenhang mit

- 4 -

dem Errechnen anfallenden Arbeiten mit ausführen, den einzelnen Vorgang also abschließend selbständig bearbeiten. Daß die Tarifvorschrift Beispiele für zusammenhängende Arbeiten ausführt, besagt nicht, daß es genüge, wenn der Angestellte von den anfallenden zusammenhängenden Arbeiten nur einzelne auszuführen hat. Sonst hätte es in der Vorschrift anstelle des verwendeten bestimmten Artikels etwa heißen müssen "und damit zusammenhängende Arbeiten, z.B.". Nach der gewählten Wortfassung stellen die Beispiele nicht eine Aufzählung zur Auswahl dar, sondern eine klarstellende Erläuterung dafür, was der Tarif zu den zusammenhängenden Arbeiten rechnet.

Diese Auslegung wird, wie schon das Landesarbeitsgericht ausgeführt hat, noch dadurch bestätigt, daß die Tarifvorschrift in einem Klammersatz mehrere Arbeitsvorgänge aufführt, die zur Erfüllung der Tätigkeitsmerkmale nicht notwendig vorausgesetzt werden, daß aber für die zusammenhängenden Arbeiten solche Ausnahmen nicht gemacht sind. Waren Einschränkungen hinsichtlich der zusammenhängenden Arbeiten gewollt gewesen, so hätte es nahe gelegen, auch diese in den Klammersatz aufzunehmen. Das hätte um so mehr erwartet werden müssen, als in der durch denselben Tarifvertrag eingeführten Fallgruppe 16 bei den Angestellten, die die entsprechenden Merkmale für die elektronische Datenverarbeitung feststellen, in einem Klammersatz die Bearbeitung von Abtretungen und Pfandungen im Gegensatz zur Fallgruppe 15 ausdrücklich von den notwendigen Gelegenheiten ausgenommen ist. Mit Recht erblickt das Landesarbeitsgericht in dieser zum selben Zeitpunkt vorgenommenen unterschiedlichen Regelung den Ausdruck eines unterschiedlichen Regelungswillens.

Nach dieser Auslegung kommt es nicht noch auf den vom Landesarbeitsgericht verwerteten Gesichtspunkt an, daß auf die Übertragung einer Zusammenhangstätigkeit jedenfalls dann nicht verzichtet werden könne, wenn dafür wie

- 5 -



bei der Bearbeitung von Abtretungen und Pfandungen weitergehende Kenntnisse und Fähigkeiten erforderlich seien, als die der Angestellte ohnehin bei der Errechnung von Vergütungen und Löhnen einzusetzen habe.

Der Kläger kann seinen Anspruch auch nicht darauf stützen, daß die Tarifpartner bei den Tarifverhandlungen ihr Einvernehmen darüber festgehalten haben, es solle für die Eingruppierung nach den Tätigkeitsmerkmalen der Fallgruppe 15 der VergGr. V c BAT unschädlich sein, wenn aus organisatorischen Gründen Abtretungen und Pfandungen zentral bearbeitet wurden. Dieses Einvernehmen ist nicht in der für einen Tarifvertrag erforderlichen Form niedergelegt worden. Es ist daher ohne Tarifwirkung und hat nur die Bedeutung einer an die Mitglieder der Tarifvertragsparteien gerichteten Empfehlung für die praktische Handhabung. Da ein entsprechender Wille aus der Tarifnorm selbst durch Auslegung nicht zu entnehmen ist, kommt es auf eine Feststellung, ob in der Dienststelle des Klägers Abtretungen und Pfandungen aus organisatorischen Gründen zentral bearbeitet werden, nicht an.

Die Kosten des unbegründeten Rechtsmittels fallen nach § 97 Abs. 1 ZPO dem Kläger zur Last.

gez Dr. Poelmann Dr. Neumann Dr. Pecher
Dr Ballerstedt Grobing

